

Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler (Schüler-BAföG)

Die Dienstleistung umfasst Zuschüsse zum Lebensunterhalt während einer schulischen Ausbildung nach festgelegten Bedarfssätzen.

Die Antragstellung sollte rechtzeitig erfolgen. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt ab Antragsmonat, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung.

Voraussetzungen

- Staatsangehörigkeit
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
 - Ausländer und Ausländerinnen, soweit sie die Regelungen des § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - [http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__8.html] erfüllen
- Altergrenze
 - Bei Beginn des Ausbildungsabschnittes darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
 - Ausnahmen davon sind im § 10 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - [http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__10.html] beschrieben.
- Förderungsfähigkeit der Ausbildungsstätte
 - Bitte informieren Sie sich in der Ausbildungsstätte.
- Förderungsbedarf
 - kein ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen d. Antragstellenden
 - keine ausreichende Leistungsfähigkeit der Eltern, des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners
- Regelmäßiger Schulbesuch

Erforderliche Unterlagen

- gültige Personaldokumente
 - ggf. Meldebestätigung
- Nachweis des Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen
- Formblätter zur Feststellung des Anspruchs
 - Nachweisführung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung der gemäß § 46 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - [http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__46.html]
 - vorgeschriebenen Formblätter [<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/432.php>].
- Einkommensnachweise bzw. Erklärung der antragstellenden Person
 - Erklärung und ggf. Nachweise über die voraussichtliche Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum.
-

Vermögensnachweise der antragstellenden Person

z. B. für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge u. ä.), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz

- Einkommensnachweise der Eltern, des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners
 - Formblatt [<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/432.php>] zur Einkommenserklärung
 - Nachweis über die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres (z. B. Steuerbescheid, ggf. elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheid, Rentenbescheid etc.)
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Unterlagen benötigt werden.
Bitte beachten Sie die Hinweisblätter zu den Formblättern!

Formulare

- Formblätter auf der Internetseite BAföG-Online (mit Plausibilitätsprüfung)
<https://www.berlin-bafoeg.de/BAfoeGOnline/ABAfoeG/>
- Formblätter auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (ohne Plausibilitätsprüfung)
<https://www.bafg.de/de/merkblaetter-184.php>

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)
http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/

Weiterführende Informationen

- Das BAföG - Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
<https://www.bafg.de/>
- Das BAföG - Alle Informationen auf einen Blick - Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
<https://www.bafg.de/de/das-bafoeg-372.php>
- Merkblätter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
<https://www.bafg.de/de/merkblaetter-184.php>
-

Das BAföG - Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung

https://www.bmbf.de/pub/Das_BAfoeG.pdf

Zuständige Behörden

Zuständig ist:

- Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg
- Bezirksamt Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick
- Bezirksamt Pankow für die Bezirke Pankow und Reinickendorf.

Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren ständigen Wohnsitz haben. Wenn nur noch ein Elternteil lebt, ist dessen ständiger Wohnsitz maßgebend. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

- der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
- seine Eltern nicht mehr leben,
- dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zustand,
- nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
- kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
- der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält.

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Berufsoberschulen und Kollegs (nach Absolvierung des Vorkurses) ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die die Auszubildenden besuchen.

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin-bafoeg.de/BAfoeGOnline/ABAfoeG/>

PDF-Dokument erzeugt am 24.05.2019